



Kosten der Beratung beim Erarbeiten von Unterhaltsverträgen und Elternvereinbarungen

Gebührenpflicht

Das Amt für Jugend und Berufsberatung (AJB) bietet Beratung beim Erarbeiten von Unterhaltsverträgen und Elternvereinbarungen an. Das Angebot richtet sich an Eltern, die nicht miteinander verheiratet sind.

Bis zu einer gewissen Anzahl Stunden¹ sind die Beratungen kostenlos. Die kostenlose Anzahl Stunden hängt von der Anzahl gemeinsamer Kinder ab:

- 1 gemeinsames Kind: 10 Stunden
- 2 gemeinsame Kinder: 15 Stunden
- 3 oder mehr gemeinsame Kinder: 20 Stunden

Für jede weitere Stunde müssen die Eltern eine Gebühr bezahlen.

Personen die Sozialhilfe beziehen, sind von der Gebührenpflicht ausgenommen.

Bezug der Gebühr

Die Eltern haften solidarisch (d.h. beide) für die Gebühr. Das AJB bezieht die Gebühr grundsätzlich vom besser verdienenden Elternteil (d.h. es wird zunächst dem Elternteil mit dem höheren Einkommen Rechnung gestellt). Der Elternteil, der die Gebühr bezahlt hat, kann eventuell einen Teil vom anderen Elternteil zurückfordern (je nachdem, wie sich die Eltern über die Verteilung der Kosten geeinigt haben).

Höhe der Gebühr

Die Gebühr beträgt Fr. 130.00 pro Stunde.

Eltern mit engen finanziellen Verhältnissen können eine Reduktion der Gebühr beantragen.

¹ Einberechnet werden alle Leistungen des AJB, d.h. persönlicher Kontakt (z.B. Besprechungen, Telefonate), Vor- und Nachbearbeitung (z.B. Aktenstudium, Unterhaltsberechnung, Entwurf Unterhaltsvertrag bzw. Elternvereinbarung) und Administration (z.B. Falleröffnung, Briefe).



Voraussetzung ist, dass ihr steuerbares Vermögen² nicht mehr als Fr. 100'000 beträgt.

Abhängig vom Einkommen² werden auf Gesuch hin folgende Reduktionen gewährt:

steuerbares Einkommen	Quellensteuerbetrag	Reduktion	Betrag pro Stunde ³
Fr. 0 – Fr. 30'400	Fr. 0 – Fr. 1'267	80 %	Fr. 26.00
Fr. 30'500 – Fr. 47'500	Fr. 1'268 – Fr. 3'337	60 %	Fr. 52.00
Fr. 47'600 – Fr. 61'000	Fr. 3'338 – Fr. 5'554	40 %	Fr. 78.00
ab Fr. 61'100	ab Fr. 5'555	–	Fr. 130.00

Gesuch um Gebührenreduktion

Die Gebühr wird nur reduziert, wenn die Eltern ein entsprechendes Gesuch stellen.

Für die Bearbeitung des Gesuchs müssen die Eltern ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse offen legen. Sie müssen dem AJB erlauben, die massgeblichen Angaben zu Einkommen und Vermögen beim Steueramt zu überprüfen. Weiter müssen sie sich verpflichten, dem AJB auf Verlangen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, mit denen überprüft werden kann, ob sich ihre finanziellen Verhältnisse erheblich verändert haben. Die Eltern können dem AJB auch von sich aus Unterlagen einreichen, die eine erhebliche Veränderung ihrer finanziellen Verhältnisse belegen.

² Steuerbares Vermögen / Einkommen:

- zusammen lebende Eltern:

Vermögen und Einkommen/Quellensteuerbetrag beider Elternteile zusammen

- nicht zusammen lebende Eltern:

Vermögen und Einkommen/Quellensteuerbetrag beider Elternteile zusammen geteilt durch 2

- ein Elternteil bezieht Sozialhilfe:

Vermögen und Einkommen des anderen Elternteils

Massgebend sind das Vermögen und das Einkommen gemäss der letzten definitiven Steuerrechnung zum Zeitpunkt des Gesuchs. Bei quellensteuerpflichtigen Personen wird das massgebende Einkommen anhand des für das Vorjahr (d.h. das Jahr vor dem Gesuch) geschuldeten Quellensteuerbetrags ermittelt. Hat sich das Vermögen oder das Einkommen gegenüber der letzten definitiven Steuerrechnung bzw. dem für das Vorjahr geschuldeten Quellensteuerbetrag erheblich verändert, kann es anhand aktueller Belege ermittelt werden.

³ Keine Gebühr ist geschuldet, wenn beide Elternteile Sozialhilfe beziehen.



Gebührenerlass

Das AJB kann die Gebühr in begründeten Einzelfällen, insbesondere zum Schutz des Kindeswohls, ganz oder teilweise erlassen. Der Erlass ist nur in Ausnahmesituationen möglich. Finanzielle Gründe rechtfertigen nie einen Erlass (Personen, die Sozialhilfe beziehen, sind von der Gebührenpflicht ausgenommen; alle anderen finanziellen Gründe werden mit der Möglichkeit eines Gesuchs um Gebührenreduktion berücksichtigt).

Die Eltern müssen ein Gesuch um Gebührenerlass stellen. Im Gesuch müssen sie ihre Ausnahmesituation begründen und mit geeigneten Dokumenten belegen.

Abmeldung von Terminen

Eltern müssen sich spätestens 24 Stunden vor einem Termin abmelden, wenn sie diesen nicht wahrnehmen können. Andernfalls wird ihnen bei kostenpflichtigen Beratungen die Gebühr für eine Stunde in Rechnung gestellt. Bei noch nicht kostenpflichtigen Beratungen wird eine Stunde Aufwand erfasst. Ausnahmen sind bei einer Verhinderung aus wichtigen Gründen möglich, sofern das AJB umgehend informiert wird.

Rechtsgrundlagen

- Kinder- und Jugendhilfegesetz vom 14. März 2011 (KJHG)
§ 36 Abs. 1 lit. f und §§ 37 f.
- Kinder- und Jugendhilfeverordnung vom 7. Dezember 2011 (KJHV)
§ 12 Abs. 1 lit. d und §§ 13 f.

Sämtliche Rechtsgrundlagen sind abrufbar unter:

www.zh.ch -> Politik & Staat -> Gesetze & Beschlüsse -> Zürcher Gesetzessammlung